

## GRUNDSCHULE BALG SCHÜLERBETREUUNGSHAUS BALG

### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE SCHULKINDBETREUUNG<sup>1</sup>

#### § 1 Anmeldeverfahren, Vertragsschluss, Vertragslaufzeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Schulkindbetreuung an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Baden-Baden werden mit Anmeldung des Kindes zur Schulkindbetreuung Bestandteil des Betreuungsvertrags zwischen der Stadt Baden-Baden und dem Elternteil, das die Anmeldung unterschreibt.

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Der Betreuungsvertrag kommt zwischen der Stadt Baden-Baden und dem Elternteil zustande, das die Anmeldung unterschreibt.
- (2) Seit dem Schuljahr 2020/21 gilt, dass die Eltern ihr Kind in der Regel vor Beginn der Grundschulzeit mit Beginn des nachfolgenden Schuljahrs verbindlich zur Schulkindbetreuung anmelden und damit einen in der Regel auf vier Schuljahre angelegten Betreuungsvertrag mit der Stadt Baden-Baden abschließen. Der Vertrag kann während der Laufzeit nach § 2 gekündigt werden. Wenn Kinder noch nicht zu Betreuungsangeboten angemeldet sind, können Eltern regelmäßig bei Anmeldeterminen im Frühjahr (in der Regel bis 30. April) ihr Kind für das nachfolgende Schuljahr neu anmelden. Änderungen des Betreuungsumfanges können ebenfalls bis 30. April für das nachfolgende Schuljahr beantragt werden. In besonders gelagerten Fällen (z.B. Zuzug, Änderung der persönlichen Verhältnisse) ist eine Anmeldung auch während des Schuljahrs möglich. Über die Aufnahme von Kindern in die Betreuung entscheidet die Stadt Baden-Baden.
- (3) Der Vertrag beginnt mit dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien (bei den Erstklässlern am ersten Schultag nach der Einschulung). Die Vertragspartner können in Ausnahmefällen auch einen hiervon abweichenden Vertragsbeginn (vgl. Absatz 3) vereinbaren. Der Vertrag läuft bis zum Ende der Grundschulzeit. Der Vertrag kann während der Laufzeit nach § 2 gekündigt werden.

#### § 2 Kündigung, automatische Vertragsbeendigungen, Vertragsänderungen

- (1)
  - a. Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern jeweils zum 30. April während der Vertragslaufzeit zum nachfolgenden Schuljahr ordentlich gekündigt werden (Textform). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
  - b. Für Kinder, die sonst nicht zur Ferienbetreuung im Schülerbetreuungshaus Balg (SchüBa) angemeldet sind, gelten nur die unter Ziffer 2 „Wahl des Betreuungsangebots“ des Online-Anmeldeformulars ausgewählten Zeiträume.  
Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis einen Monat vor dem gebuchten Termin kostenfrei möglich. Danach fallen die Kosten vollständig an. Eine Weitervermittlung gebuchter Termine ist mit Zustimmung der Stadt Baden-Baden, FG Schule und Sport, Stolzenbergstr. 13, BAU I, 76532 Baden-Baden (schule.sport@baden-baden.de) zulässig. Es müssen jedoch alle Kriterien dieses Vertrages auf den/die neuen Vertragspartner übernommen werden (vollständige Anmeldung).
- (2) Die Stadt Baden-Baden kann den Vertrag im Umfang von einzelnen Betreuungsmodulen mit einer Frist von drei Monaten zum nachfolgenden Schuljahresbeginn vollständig oder teilweise kündigen, wenn die von der Stadt Baden-Baden vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird oder eine Weiterführung einzelner Betreuungsmodule aus anderen Gründen nicht mehr möglich oder zumutbar ist.
- (3) Der Vertrag endet
  - a. nach dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien des Kalenderjahres, in dem der Übertritt in eine weiterführende Schule erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf oder
  - b. zum Monatsende, wenn der Schüler die Grundschule aus sonstigen Gründen dauerhaft verlassen hat (z.B. Wegzug). In diesem Fall bedarf es einer Vertragskündigung (Textform) gegenüber der Stadt Baden-Baden, FG Schule und Sport, Stolzenbergstr. 13, BAU I, 76532 Baden-Baden (schule.sport@baden-baden.de) spätestens 10 Tage vor Monatsende.
  - c. zum Monatsende im Fall eines angeordneten Schulausschlusses nach § 90 Abs. 3 Ziff. 2g Schulgesetz Baden-Württemberg.
  - d. mit dem letzten gewählten Termin der Ferienbetreuung im aktuellen Schuljahr.
- (4)
  - a. Änderungen des Betreuungsumfanges können im April für das nachfolgende Schuljahr beantragt werden. Sofern die entsprechende Kapazität vorhanden ist, wird der bestehende Vertrag zum 1. September geändert.
  - b. Für Kinder, die sonst nicht zur Ferienbetreuung im Schülerbetreuungshaus Balg (SchüBa) angemeldet sind, gilt, dass eine Nachbuchung von weiteren Terminen – vorbehaltlich noch vorhandener Platzkapazitäten – solange möglich ist, wie diese auf der Webseite verfügbar sind.

#### § 3 Leistungspflichten, Bausteine der Schulkindbetreuung

- (1) Mit Vertragsschluss haben die Eltern einen Anspruch auf Betreuung ihres in der Anmeldung genannten Kindes im Umfang der gebuchten Bausteine während der Vertragslaufzeit.
- (2) Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung der Stadt Baden-Baden bzw. des von ihr beauftragten Leistungserbringers zur Gabe von Medikamenten oder Injektionen.

#### § 4 Einschränkung oder Einstellung der Betreuungsleistungen; zeitweiliger Entfall der Leistungspflichten

- (1) Die Betreuungsangebote können zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend geschlossen werden.
- (2) Mit Abschluss des zivilrechtlichen Betreuungsvertrages akzeptieren die Eltern, dass ihr Kind bei anhaltender Störung bzw. wiederholtem Fehlverhalten aus der Gruppe ausgeschlossen werden und ggf. eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund von Seiten der Stadt Baden-Baden erfolgen kann.
- (3) In Fällen eines zeitweiligen Unterrichtsausschlusses nach § 90 Abs. 3 Ziff. 2 d/e Schulgesetz Baden-Württemberg ist die Stadt Baden-Baden für den vom Schulausschluss betroffenen Zeitraum von der Betreuungspflicht in Bezug auf den jeweiligen Schüler befreit.

#### § 5 Höhe und Fälligkeit von Betreuungs- bzw. Essensentgelten, Entgeltbefreiungen

- (1) Die Höhe des Betreuungsentgelts richtet sich nach Ziffer 2 „Wahl des Betreuungsangebots“ des Anmeldeformulars in der im jeweiligen Schuljahr geltenden Fassung. Die Stadt Baden-Baden hat das Recht, die Betreuungsentgelte jeweils zu Schuljahresbeginn anzupassen. Die Eltern werden hierüber bis spätestens 30. April des Vorjahres informiert und haben ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31. Mai des Vorjahres.
  - (2) Die monatlichen Elternbeiträge werden unabhängig von der Anwesenheit des Schülers von September bis Juli (11 Monate) jeweils zum 1. des Monats fällig (erstmalig am 01. September) und zu diesem Zeitpunkt vom Konto der Eltern per Lastschrift eingezogen. Hierzu muss der Stadt eine jederzeit widerrufliche, im Original unterschriebene Einzugsermächtigung erteilt werden.
  - (3) Soweit Anmeldungen aus technischen oder anderweitigen Gründen nicht sofort erfasst werden können, werden die Beiträge für September und Oktober ausnahmsweise in einem Betrag zum 01. Oktober per Lastschrift eingezogen.
- (4) Befreiung von den Betreuungsentgelten:

<sup>1</sup> **Hinweis:**

Zur besseren Lesbarkeit wird nur das Wort „Schüler“ verwendet. Es sind jedoch alle Geschlechter gemeint. Die Vertragspartner werden im Folgenden „Stadt Baden-Baden“ und „Eltern“ genannt. Mit „Eltern“ sind sämtliche Erziehungsberechtigten gemeint.

Betreuung:	
Schule:	
FG SuS:	

## GRUNDSCHULE BALG SCHÜLERBETREUUNGSHAUS BALG

Verfügt die Familie bei der Anmeldung zur Schulkindbetreuung über einen für das jeweilige Schuljahr gültigen Familienpass der Stadt Baden-Baden mit dem Merkmal „L“, „LE“ oder „LW“, wird das Kind auf Antrag für das Schuljahr vom Betreuungsentgelt befreit. Für nachfolgende Schuljahre ist die Befreiung erneut zu beantragen und dem Fachgebiet Schule und Sport, Stolzenbergstr. 13, BAU I, 76532 Baden-Baden rechtzeitig (bis spätestens 31. August) ein zum Schuljahresbeginn gültiger Familienpass vorzulegen.

### (5) Befreiung von den Kosten für das schulische Mittagessen:

Erhält das Kind Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes, so wird es auf Antrag von der Zahlung des Essentgelts befreit. Der Antrag auf BuT ist rechtzeitig beim Fachgebiet Soziale Leistungen, Gewerbepark Cité 1, unter Vorlage des aktuellen Leistungsbescheids über eine Sozialleistung (Existenzsichernde Leistungen nach SGB II oder SGB XII, Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) zu stellen. Die Entgeltbefreiung gilt für den Geltungszeitraum des Leistungsbescheids. Rechtzeitig vor Ablauf des Leistungsbescheids ist ein Folgeantrag zu stellen.

### § 6 Umsatzsteuer

Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle unter Ziffer 2 der Anmeldung genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz nachgefordert.

### § 7 Sonstige Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Eltern müssen der Stadt Baden-Baden über Ziffer 7 des Anmeldeformulars mitteilen, ob der Schüler nach Ende der Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf oder ob und von wem er abgeholt wird. Die Eltern können jederzeit den Kreis der Abholberechtigten (Ziffer 4 der Anmeldung) durch Erklärung in Textform erweitern und einschränken.
- (2) Wenn die Abholung nicht wie vereinbart erfolgen kann, ist dies dem Betreuungspersonal im Einzelfall mitzuteilen. Soll der Schüler die Betreuung vor dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit verlassen, so ist dies rechtzeitig persönlich oder telefonisch mitzuteilen. Außerdem ist in Textform und ausnahmsweise telefonisch mitzuteilen, wenn der Schüler von anderen Erwachsenen als den unter Ziffern 3 oder 4 angegebenen Personen abgeholt werden soll.
- (3) Für den Besuch der Betreuungsangebote muss ein Schüler frei von ansteckenden Krankheiten und akuten Beschwerden sein, so dass er in der Lage ist, an den Angeboten aktiv teilzunehmen. Erkrankt ein Schüler während der Betreuungszeit, werden die Eltern über die unter Ziffer 3 angegebene Notfallnummer(n) informiert und sind verpflichtet, den Schüler zeitnah abzuholen bzw. dessen Abholung zu veranlassen.
- (4) Die Eltern sind zur Mitwirkung verpflichtet. Alle Angaben – insbesondere die im Anmeldeformular – sind daher vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich mitzuteilen.

### § 8 Pflichten der Schüler – Verhaltensregeln

Der Schüler hat während der Betreuungszeit und des Mittagessens folgende allgemeine Verhaltensregeln einzuhalten:

- a. Die Anweisungen des Betreuungspersonals sind zu befolgen. Dies gilt insbesondere auch bei kleineren Ausflügen (Verlassen des Schulgeländes) oder auf dem Weg zum Mittagessen und zurück.
- b. Beim Mittagessen wird darauf geachtet, dass die Kinder bei den gemeinsamen Mahlzeiten eine gute Esskultur erlernen.
- c. Es wird hohen Wert auf einen höflichen Umgang gelegt. Beleidigungen und Schimpfwörter werden nicht geduldet.
- d. Betreuungskräfte und Kinder begrüßen und verabschieden sich.
- e. Kinder melden sich ab, wenn sie einen Betreuungsraum verlassen und wieder an, wenn sie zurückkehren. Sie dürfen die Betreuungsräume nur mit Genehmigung des Betreuungspersonals verlassen.

### § 9 Zusammenarbeit und Kommunikation

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander und mit dem beauftragten Leistungserbringer.

### § 10 Haftung/Gewährleistung

- (1) Für Schäden haftet die Stadt sowie deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (2) Die Eltern haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie stellen die Stadt Baden-Baden von der Haftung gegenüber Dritten frei, denn für Schäden, die die Kinder Dritten zufügen besteht keine städtische Haftpflichtversicherung.

### § 11 Aufsichtspflicht

Während der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte des von der Stadt beauftragten Leistungserbringers die Aufsichtspflicht über die zur Betreuung angemeldeten Kinder.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Eltern oder mit Betreten des Kindes in den räumlichen Bereich der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, bzw. mit dem ordnungsgemäßen Verlassen des Kindes aus den Räumlichkeiten nach Ende der vereinbarten Zeiten.

Sollte ein Kind nicht zum vertraglich vereinbarten Ende der Betreuungszeit abgeholt werden, behält sich die Stadt Baden-Baden vor, in diesen Fällen die Kinder der Obhut des Jugendamtes oder der Polizei zu übergeben. Die Kosten für eine Betreuung über den vereinbarten Betreuungszeitraum hinaus (15 € je angefangene 30 min.) trägt der Vertragspartner.

### § 12 Vorzeitige Abholung von Schülern aus der Betreuung

- (1) Eine vorzeitige Abholung von Schülern vor Ende der gebuchten Betreuungszeiten sollt zum Wohle der anderen Kinder grundsätzlich vermieden werden.
- (2) Um Störungen der Betriebsabläufe zu minimieren werden im Rahmen der kommunalen Betreuung folgende vorzeitige Abholzeiten angeboten: Unmittelbar nach dem Unterricht bis spätestens 12:30 Uhr bzw. bis spätestens um 13:15 Uhr sowie von 13:45-14:00 Uhr und unmittelbar nach der Hausaufgabenzeit um 15:00 Uhr (Bei der GS Lichtental endet die Hausaufgabenzeit später).
- (3) Vorzeitige Abholungen von zum gesetzlichen Ganztage angemeldeten Kindern an der GS Cité, der GS Haueneberstein, der GS Vincenti, der WRS Lichtental und der THS GS/SBBZ sind unzulässig. Es besteht von Montag bis Donnerstag im Rahmen der Ganztage Schule Schulpflicht. Für die kommunale Betreuung an Freitagen gelten Abs.1+2 entsprechend.

### § 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (2) Individualrechtlich können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen auch in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, aufgrund von Änderungen der vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadt Baden-Baden und dem Leistungserbringer oder aufgrund von Gesetzesänderungen geändert, so verpflichtet sich die Stadt, den Vertragspartnern die geänderte Fassung zuzusenden und auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Folgen eines fehlenden Widerspruchs hinzuweisen. Wenn die Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprechen, so erklären sie damit ihr Einverständnis mit den Änderungen, so dass diese nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam in den Betreuungsvertrag einbezogen sind.